

Sodomie – Vom Tabu zur Ent-Tabuisierung

VON GABRIELE FREY

Sexuelle Handlungen mit Tieren – also Sodomie – sind nicht verboten! Erst wenn das Tier erheblich verletzt wird, ist eine Anzeige nach dem Tierschutzgesetz Erfolg versprechend. Doch meist wird der Missbrauch erst gar nicht bekannt. Die wehrlosen Opfer können ihre Stimme nicht erheben. Die gesellschaftliche Tabuisierung fördert die Täter. Ob der sexuelle Missbrauch von Tieren auch eine Art „Einstiegsdroge“ für den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellt, ist wissenschaftlich noch kaum erforscht, vieles spricht jedoch dafür. Es besteht Handlungsbedarf: Für eine öffentliche Sensibilisierung und gesetzliche Regelung!



Sexuelle Handlungen mit Tieren liegen auch heute oftmals noch jenseits des persönlichen Vorstellungsvermögens. Als offensichtliche Grenzüberschreitungen erschrecken und verstören sie, erregen Abscheu und Ekel, werden als Ausnahmeerscheinung bagatellisiert oder als belustigende Anekdoten zum Besten gegeben. Mit anderen Worten: Sie werden als sozialunverträgliche Handlungen tabuisiert.

Obwohl längst nicht jedes Tabu auch durch gesetzliche Regelungen gestützt wird, ist die Annahme, Sodomie sei „natürlich“ verboten, weit verbreitet. Aus fester innerer Überzeugung werden sexuelle Übergriffe auf Tiere in Presseberichten entweder regelmäßig als Straftat dargestellt oder der Bezug zur Strafbarkeit entfällt völlig. Doch ein Blick auf die österreichische und deutsche Rechtslage zeigt: Sodomitische Handlungen sind in

Österreich und Deutschland schon seit über 30 Jahren nicht mehr verboten (die Rechtslage siehe Kasten auf dieser Seite).

Das Tier zwischen Vermarktung und Zustimmungsfähigkeit

Der Blick ins Internet reicht, um sich selbst einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen. Nach gezielter Eingabe von Begriffen wie Tiersex, Zoophilie und Hundesex werden durch die bekannten Suchmaschinen zahlreiche Angebote sichtbar. Die Suchmaschine Google zählte 320.000 Treffer für „Tiersex“ im November 2004. Je häufiger die Nutzung des Internets, desto wahrscheinlicher ist auch die unfreiwillige Konfrontation mit sodomitischen Inhalten. Spam-Mails ausländischer Verteiler befinden sich im Posteingang oder einschlägige Websites öffnen sich nach Eingabe scheinbar unverfänglicher Suchbegriffe. Angebote an tierpornographischen Darstellungen hat es auch vor der Etablierung des Internets gegeben, dem Medium Internet selbst kommt also keine Verursacherrolle zu. Allerdings war zum einen die Beschaffung über den Postversand oder durch direkte Importe vorrangig aus Dänemark und Holland schwieriger; zum anderen bietet das Internet neue Möglichkeiten aufgrund der weltweiten Vernetzung und des niederschweligen, weil anonymisierbaren Datenaustauschs.

Im Kanton Zürich wurden im Rahmen der Aktion „Genesis“, einer landesweiten Polizeiaktion zur Ermittlung und Bekämpfung von strafbarer Pornographie, 320 Strafanzeigen gestellt und 124 Verurteilungen erwirkt. Nach Aussagen der Bezirksanwaltschaft wurden bei einem beträchtlichen Anteil der Verfahren wegen des Konsums von Tierpornographie oder Gewaltpornographie Strafen ausgesprochen. Solche Verurteilungen sind jedoch derzeit weder in Österreich noch in Deutschland möglich, da hierfür die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

In der Schweiz verboten!

Die Aktion „Genesis“, die im Spätsommer 2002 eingeleitet und im Mai 2004 abgeschlossen wurde, folgte auf die Änderung der strafrechtlichen Regelung in der Schweiz. Seit April 2002 ist dort nicht nur die Verbreitung und Herstellung, sondern auch der Besitz und die Besitzverschaffung tierpornographischer Darstellungen verboten.

Wie empfindlich kommerzielle Anbieter von Tierpornographie jedoch auf öffentlichen Widerstand reagieren können, zeigte sich im April 2004 in Holland. Nach einem durch den Tierhalter beobachteten sodomitischen Übergriff auf seine Ponystute musste der von der Polizei gestellte Täter wieder auf freien Fuß gesetzt werden, da keine erheblichen Verletzungen feststellbar waren. Aufgrund der anschließenden Proteste seitens der Presse sowie des Aussprechens zahlreicher Abgeordneter gegen diese Rechtslage, nahm der verunsicherte holländische Vertreter seine Angebote vorläufig aus dem Netz.

Sodomie: „tierliebende“ Praxis?

Abgesehen von den rein auf Kommerz ausgerichteten tierpornographischen Angeboten ausländischer Anbieter, stehen allerdings auch im Inland Webseiten und diverse Gesprächsforen zur Verfügung. Auf eine öffentliche bildliche Darstellung im Sinne des Gesetzes wird hier verzichtet. Entsprechend der Selbstdar-



Am häufigsten wird in den Medien in Zusammenhang mit Sodomie über den Missbrauch von Pferden berichtet.

WUFF HINTERGRUND

Die Rechtslage zur Sodomie

Mit der Streichung der Strafbarkeitsnormen im Jahre 1971 in Österreich und 1969 in Deutschland verlor das Tabu seinen strafrechtlichen Rückhalt und die Tiere ihren mittelbaren Schutz vor sexuellen Übergriffen. Seitdem ist allein die nachweisbare Schmerz- und Leidenszufügung („Tierquälerei“) für die Strafverfolgung entscheidend. Sodomitische Handlungen selbst sind straffrei. In der Praxis bedeutet dies, dass sexuelle Handlungen erst erhebliche „blutige Spuren“ hinterlassen müssen. Doch längst nicht jeder Übergriff liefert gerichtsverwertbare Beweise. Zu einer vollständigen Entkriminalisierung konnten sich die Gesetzgeber – wie die Gesetze zur Verbreitung von Tierpornographie zeigen – dennoch nicht entschließen. Denn die Darstellung sexueller Handlungen zwischen Mensch und Tier – konkret die Herstellung und Verbreitung von Bild- und Textmaterial – ist verboten. Der Besitz wiederum ist straffrei. Diese dem Laien kurios anmutende Rechtssituation, die einerseits die Handlung selbst erlaubt, aber andererseits deren Abbildung verbietet, macht die irrtümliche Auffassung, Sodomie sei strafbar, teilweise sogar verständlich.

stellungen besteht der vorrangige Zweck dieser Webseiten in der vorurteilsfreien Aufklärung über die verschiedenen Aspekte sexueller Kontakte mit Tieren durch die „tierliebenden“ Betreiber. Hierzu zählt auch die notwendige Befreiung von der christlichen Moralvorstellung, die aus irrationalen Motiven heraus sexuelle Handlungen mit Tieren tabuisiert und sich durch Intoleranz schädigend auf das Lebensgefühl der Sodomiten/innen auswirkt. Dieser im Internet „organisierte“ Personenkreis, der sich selbst als „zoophil“ (tierliebend) oder „zoosexuell“ (kurz: Zoos) bezeichnet und innerhalb der Gesamtheit nur eine Teilgruppe umfasst, spricht vom „einvernehmlichen Tiersex“. Das heißt, das dem Menschen mental unterlegene und in Abhängigkeit lebende Tier wird als „zustimmungsfähiger Sexualpartner“ gesehen. Physische Gewaltakte gegen den „freiwilligen Sexualpartner“ sowie Eingriffe ins Geschlechtsleben der Tiere durch die Kastration werden abgelehnt. Sexuelle Praktiken mit eigenen, aber auch mit fremden Tieren werden als berechtigtes Interesse des Menschen am Tier und des Tieres am Menschen dargestellt und verteidigt.

Die im Internet verfügbaren detaillierten Beschreibungen zum Vollzug diverser Praktiken werden demzufolge auch nicht als „Anleitungen zum sexuellen Missbrauch“ gesehen. In der Selbstdarstellung besteht ihr Zweck in der konkreten Hilfestellung für die noch unerfahrenen Newcomer der Szene, um einzig und allein die betroffenen Tiere vor etwaigen Verletzungen

WUFF HINTERGRUND

Sexuelle Handlungen mit Tieren: Unterscheidungen und fließende Übergänge

Sexuelle Handlungen mit Tieren unterscheiden sich in vielfältiger Weise. Hinsichtlich der Folgen für die betroffenen Tiere, der rechtlichen Strafverfolgungsmöglichkeiten sowie der einzelnen Personengruppen kann – in Anlehnung an SCHEDEL-STUPPERICH – eine grobe Einteilung in drei Gruppen erfolgen:

1. Personen, bei denen die Ausübung von körperlicher Gewalt im Vordergrund steht, also das eigentliche Ziel darstellt. Der Täter erlebt hier u. a. sexuelle Befriedigung durch die Verletzung (jedoch nicht notwendigerweise im Genitalbereich) und/oder Tötung des Tieres. Diese Handlungen können strafrechtlich verfolgt werden.
2. Personen, die zur Durchsetzung ihrer sexuellen Bedürfnisse das Tier physisch zwingen, ihren Wünschen nachzukommen, beispielsweise durch das Fesseln, Festhalten oder Betäuben des Tieres. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Tierquälerei ist möglich, jedoch u. U. schwierig nachzuweisen.
3. Personen, die sexuelle Handlungen an und mit Tieren vollziehen, jedoch keine oder nur geringe physische Gewalt anwenden. Sofern keine erheblichen Verletzungen durch den sexuellen Akt selbst (z.B. Perforationen des Darmes) oder als Folge (z.B. Genitalinfektionen) auftreten, sind diese Handlungen strafrei.

Diese Unterscheidungen lassen sich sowohl auf die Angebote von tierpornographischen Materialien anwenden als auch auf reale sexuelle Kontakte. Mit anderen Worten: die voyeuristischen Bedürfnisse der Konsumenten nach schweren Gewalttaten gegenüber Tieren wie das „Crushing“ (Zertreten von Kleintieren) werden durch das Angebot ebenso befriedigt wie der Wunsch nach physisch gewaltfreien Darstellungen.

Unterscheidungen im Täterverhalten sind sinnvoll, spiegeln aber das reale Geschehen nur unvollkommen. Denn die Realität zeigt auch fließende Übergänge im Verhalten.



In Holland musste ein Täter nach einem sodomitischen Übergriff auf eine Ponystute aufgrund der Rechtslage wieder auf freien Fuß gesetzt werden.



Vorreiter Schweiz: Seit April 2002 ist in der Schweiz nicht nur die Verbreitung und Herstellung, sondern auch der Besitz und die „Besitzverschaffung“ tierpornographischer Darstellungen verboten.



und unnötig brutalen Gewaltakten zu schützen. Im Extrem werden sie als „Anleitung zur selbstlosen Pfichterfüllung“ gegenüber dem sexuell unterdrückten Tier bzw. als überlegene Tierschutzaktivität betrachtet.

Sexuelle Handlungen mit Hunden

Informationen über sexuelle Übergriffe auf Hunde dringen bislang kaum in die Öffentlichkeit. Es sind in erster Linie die Tierärzte, die mit dieser Tatsache konfrontiert werden. So zeigt eine in britischen Kleintierpraxen durchgeführte Studie (MUNRO, 2001), dass ca. 5 % der Hunde sexuelle Misshandlungen erlitten. Hierbei handelte es sich vorwiegend um die Zufügung schwerer Verletzungen im inneren und äußeren Genitalbereich der Hündinnen und Rüden. Diese als Tierquälerei auch strafrechtlich verfolgbaren Delikte machen jedoch nur einen Teilbereich der insgesamt vollzogenen sexuellen Handlungen mit Hunden aus.

Eine Studie innerhalb der internationalen „zoophilen Szene“ (BEETZ, 2002) zeigt, dass ca. 70% der befragten Männer sexuelle Kontakte mit Hunden haben/hatten und weitere 10% sich diese wünschen. Bevorzugt werden unkastrierte Hunde mittlerer und großer Rassen bzw. Mischlinge, da sie die anatomischen Voraussetzungen für eine vaginale oder anale Penetration erfüllen. Aber auch Hunde kleinerer Rassen können beispielsweise von manueller oder oraler Masturbation betroffen sein. Trotz überwiegend männlicher Sodomiten sind jedoch nicht – wie zu erwarten wäre – vorrangig Hündinnen betroffen, sondern Rüden. Hier kommt der Konditionierung und Gewöhnung des Rüden zum Vollziehen der analen Penetration des

Mannes aufgrund ihrer Häufigkeit (61,4%) besondere Bedeutung zu.

In jenen Fällen, wo die Hundehaltung selbst nicht möglich ist, neue sexuelle Erfahrungen mit anderen Hunden gesucht werden oder der eigene Hund für die Praktiken nicht/nicht mehr zur Verfügung steht, wird der Zugriff auf fremde Hunde aktuell. Tatsächlich gehören sexuelle Handlungen mit fremden Tieren (nicht nur mit Hunden), wie die Studie von BEETZ zeigt, mit 71,6% zum Regelverhalten des „zoophilen Personenkreises“. Dabei ist zu beachten, dass, sobald der heimliche Zugriff auf das Tier risikolos erscheint, es nicht beim einmaligen Übergriff bleiben muss. Denn mehrmals in der Woche vollzogene Handlungen sind bei über 50% der „zoophilen Männer“ gegeben.

Verheerende Auswirkungen

Die Ethologin FEDDERSEN-PETERSEN stellt fest: „Wenn jedoch Menschen sexuelle Handlungen an Hunden vornehmen, haben die Tiere durch ihre Lebensbedingungen schlicht keinerlei Wahlmöglichkeit. Die Unterstellung von Freiwilligkeit oder auch von Lust und Verlangen erfolgt über den subjektiv und auf sich selbst gerichtet wahrnehmenden Menschenpartner. Dies ist das

WUFF HINTERGRUND

Sodomie und Sodomiepornos: Ein „Einstiegsdelikt“?

Ein noch kaum beachteter Aspekt beim Thema Sodomie und Sodomiepornos ist der Zusammenhang mit anderen Sexualdelikten, meint der Arzt und WUFF-Herausgeber Dr. Hans Mosser.

Dass äußerst brutale Gewalttaten gegen Tiere nur ein Schritt im Zuge einer kriminellen Karriere sein können, wird bereits durch einige wissenschaftliche Studien belegt. Erschreckend real wurde dies im September 2000, als der Dachdecker Frank G. vom Landgericht Duisburg zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit Unterbringung in der Psychiatrie verurteilt wurde. Er hatte vor und parallel zu seinen vier Morden an Frauen Pferde bestialisch getötet. Der Zusammenhang zwischen heute legalem sexuellem Tiermissbrauch und strafbaren sexuellen Handlungen an Kindern und Erwachsenen ist jedoch erst unzureichend erforscht. Eine fragwürdige Ignoranz, die sich hier zeigt und die vermutlich wirkungsvolle Präventivmaßnahmen auf Kosten der Opfer verschenkt.

Sodomie- und Kinderpornos im Priesterseminar

Bei der Sichtung der beschlagnahmten Computer aus dem Priesterseminar in St. Pölten unter dem mittlerweile zurückgetretenen Bischof Kurt Krenn im Juli des Vorjahres förderten die Fahnder der Bundespolizeidirektion St. Pölten neben Kinderpornos auch Sodomiepornos zutage. Viele grausliche Fotos seien zu sichten gewesen, sagte ein Beamter. Während der Besitz von Kinderpornos einen strafrechtlichen Tatbestand darstellt, ist dies bei Sodomiepornos nicht der Fall. Daher wurde dieses Material den Priesterseminaristen zurückgegeben.

Bloße Neugier?

In zahlreichen Presseberichten über aufgedeckte Konsumenten von Kinderpornos wird häufig auch – meist nur eher nebenbei – erwähnt, dass die Polizei auf den Festplatten der beschlagnahmten Computer immer wieder auch Sodomiepornos findet, so dass hier durchaus ein gewisser, vielleicht psychischer Zusammenhang naheliegt. Auf ihre Motive hin befragt, nennen die meisten „Neugier“ als die treibende Kraft. Eine Antwort, die vieles offen und so manches befürchten lässt.



große Dilemma der betroffenen Hunde. Was als Wohlbefinden und Lustausdruck fehlinterpretiert wird, ist nicht selten das Verhalten eines Tieres, das einer extremen Belastungssituation ausgeliefert, also ihr gegenüber völlig hilflos ist. Diese Überforderung der art eigenen Verhaltenssteuerung kann langwierige, verheerende Auswirkungen auf das Verhalten des Hundes haben.“ Obwohl grundsätzlich diese Auswirkungen und damit das psychische Leiden der Tiere erfassbar wären, ist eine Strafverfolgung angesichts der heutigen Rechtslage und Rechtspraxis unrealistisch. Denn gegenwärtig wäre der gutachterliche Nachweis des Leidens in jedem Einzelfall zu erbringen, wobei zweifelsfrei bewiesen werden müsste, dass das Auftreten des Leidens im direkten Zusammenhang mit den sexuellen Handlungen steht. Dieser Nachweis ist jedoch kaum zu führen.

WUFF INFORMATION

Literaturquellen

- BEETZ, A. (2002): Love, Violence, and Sexuality in Relationships between Humans and Animals. Shaker Verlag, Aachen.
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (2004): Sexueller Missbrauch von Tieren. Der Hund als Missbrauchopfer. In: Tierrechte, Nov. 2004
- MUNRO, H.M.C., THRUSFIELD (2001). 'Battered Pets': Sexual Abuse. In: Journal of Small Animal Practice. Vol. 42, 333-337.
- SCHEDEL-STUPPERICH, A. (2002): Schwere Gewaltdelikte an Pferden – Phänomenologie und die Ableitung von präventiven Verhaltensmaßnahmen. FN-Verlag, Warendorf.



Weitere Informationen

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf den Webseiten der Autorin.

■ www.verschwiegenes-tierleid-online.de

Sodomie als gesellschaftliches Problem

Heute sind es zumeist die betroffenen Tierhalter, die fassungslos und verunsichert mit dem „Udenkbaren“, der gegenwärtigen Rechtslage und der öffentlichen Reaktion auf die Tat direkt konfrontiert werden. Enttäuschungen seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft, des Veterinäramts, der unter Umständen zu Rate gezogenen Tierärzte und der Medien sind oftmals vorprogrammiert. Statt des Gefühls der Rechtssicherheit entsteht nicht selten die Panik vor dem nächsten Übergriff, auch wenn keine offensichtlichen Verletzungen feststellbar waren. Insbesondere können die Übergriffe auf Weidetiere kaum verhindert werden, ohne die eigene Lebensqualität und die der Tiere empfindlich einzuschränken.

Um so dringlicher erscheint hier die Forderung nach öffentlicher

Sensibilisierung und eindeutiger gesetzlicher Regelung. Ausschlaggebend für diese Forderung kann zum einen die Häufigkeit der Übergriffe auf fremde Tiere sein, zum anderen aber auch das Rechtsempfinden der Sodomiten/innen selbst, das sich eben durch das Vollziehen der sexuellen Akte an fremden Tieren offen zeigt.

Es gilt zu prüfen, ob die jetzigen Verbotssregelungen hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes tatsächlich ausreichend sind. Besonders bedenklich ist der ungehinderte Zugang zu tierpornographischem Material, der trotz nationaler Verbote problemlos möglich ist. Doch gerade in Verbindung mit der Verbreitung von rechtlich legalen Anleitungen zum Vollzug sexueller Praktiken sollte von einer relevanten Gefährdung ausgegangen werden. Aufgrund der fehlenden Alterskontrolle auf den einschlägigen Webseiten und in Gesprächsforen können Kinder und Jugendliche sich direkt an Sodomiten/innen wenden, wobei auch eine persönliche Kontaktaufnahme keineswegs ausgeschlossen werden kann. Abgesehen von den potenziellen Beeinträchtigungen der sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen muss an dieser Stelle auch auf die gesundheitliche Gefährdung durch Zoonosen (Krankheitsübertragung vom Tier auf den Menschen) und auf das Verletzungsrisiko bei der sexuellen Annäherung hingewiesen werden.

Ausblick

Angesichts der gegenwärtigen Entwicklung scheint eine öffentliche Diskussion und Neubewertung sexueller Handlungen mit Tieren angezeigt. Inwieweit dies jedoch im heutigen Spannungsfeld von gesellschaftlicher Tabuisierung einerseits und zielgerichteter Ent-Tabuisierung durch kommerziell sowie sexuell motivierte Interessen andererseits realisierbar ist, bleibt offen. 